

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Frau Kreisrätin
Ute Kniesche
Fraktion UWW
im Kreistag des Landkreises Leipzig

Borna, den 27.07.2018

Anfrage F-2018/027: Anfragen zu Müll in der Landschaft

Fragestellung:

Sehr geehrter Herr Landrat Graichen,

leider liegt immer wieder Müll in der Landschaft, der mutwillig entsorgt wird.

Wie bekannt, kann ab und zu der Verursacher ermittelt werden. Die Fraktion der UWW bittet um die Beantwortung folgender Anfragen:

- 1. Welche Fristen gibt es zur Beräumung? Bitte nennen Sie alle Zeiten vom Bekanntwerden, bis zur Entsorgung.*
- 2. Welche Maßnahmen können wann eingeleitet werden, sollte der Beräumung nicht nachgekommen werden?*
- 3. Wer legt diese Fristen und Maßnahmen fest?*

Beantwortung:

Sehr geehrte Frau Kreisrätin Kniesche,

die gestellten Fragen sind wie folgt zu beantworten:

zu 1. Welche Fristen gibt es zur Beräumung? Bitte nennen Sie alle Zeiten vom Bekanntwerden bis zur Entsorgung.

Konnte im Abfall ein Hinweis auf einen Verursacher festgestellt werden, ist der Landkreis verpflichtet, sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen und Umstände aufzuklären (Sachverhaltsermittlung), um den Verursacher dieser Abfallablagerung zur Verantwortung ziehen zu können. Dies nimmt einige Zeit in Anspruch (in der Regel zwei bis vier Wochen).

Denn entsprechend § 6 SächsABG ist derjenige zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet, der in unzulässiger Weise Abfälle lagert, ablagert oder behandelt.

Somit ist diesem auch die Möglichkeit einzuräumen, diese Abfälle selbst zu beräumen.

Beräumungsfristen: Siehe Antwort zu Frage 3.

zu 2. Welche Maßnahmen können wann eingeleitet werden, sollte der Beräumung nicht nachgekommen werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

zu 3. Wer legt diese Fristen und Maßnahmen fest?

Vor Erlass einer Ordnungsverfügung (Verwaltungsakt) ist dem Betroffenen gem. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Gleichzeitig wird dem Verursacher schon innerhalb der Anhörungsfrist Gelegenheit gegeben, den Abfall zu beräumen. Eine ausdrückliche Bestimmung, in welcher Frist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, sieht das VwVfG nicht vor. Die Angemessenheit der Anhörungsfrist ist nach den Einzelfallumständen zu beurteilen. Durch die Vollzugsbehörde (hier: Umweltamt) wird in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Mindestfrist von 2 Wochen gesetzt, die im Rahmen einer Einzelfallentscheidung (Ermessen) jedoch verlängert werden kann.

Werden die Abfälle im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht beräumt, erlässt die Vollzugsbehörde (hier: Umweltamt) gegenüber dem Betroffenen auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) eine Ordnungsverfügung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (Beräumungsanordnung) mit der Androhung des unmittelbaren Zwangsmittels Ersatzvornahme, sollte die Pflicht zur Beräumung nicht innerhalb der durch die Vollzugsbehörde festgesetzten Frist beräumt worden sein. Die festgesetzte Frist zur Beräumung darf dabei die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nicht unterschreiten (VwGO). Die festzusetzende Frist ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Einzelfallumstände zu wählen und muss angemessen sein. Durch die Vollzugsbehörde (hier: Umweltamt) wird in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Mindestfrist von 1 Monat gesetzt, die im Rahmen einer Einzelfallentscheidung (Ermessen) jedoch verlängert werden kann.

Für den Fall, dass die Beräumung der Abfälle nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgte, wird die Ersatzvornahme kostenpflichtig durchgeführt. Nach Beauftragung durch die Vollzugsbehörde hat innerhalb einer Reaktionszeit von 10 Arbeitstagen die Beräumung der Abfälle durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Diese Frist wurde mit der Ausschreibung der Leistung festgelegt.

Warum muss die Vollzugsbehörde so handeln?


Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG)

Menschenwürde (Art. 1 I GG)

Grundrechte (Schutz durch Ausgestaltung des Verfahrens)

Mit freundlichen Grüßen



Henry Graichen

Verteiler: Alle Mitglieder des Kreistages